

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr

2018

Änderung zum 1. Februar 2018

(Stand: 22. Januar 2018)

I.

1. Zum 01.01.2018 wird Frau Richterin am Landgericht Romy Stolzenburg an das Landgericht Leipzig versetzt und nimmt mit 0,625 AKA richterliche Aufgaben wahr.

II.

Der in der Anlage beigefügte richterliche Bereitschaftsdienstplan für das Jahr 2018 wird bestätigt.

III.

Der in der Anlage beigefügte Geschäftsverteilungsplan für das Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte für das Jahr 2018 wird bestätigt.

A.I. Kammerübersicht

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

- 1. Zivilkammer
- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer
- 5. Zivilkammer
- 6. Zivilkammer
- 7. Zivilkammer
- 8. Zivilkammer
- 9. Zivilkammer
- 17. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

- 1. Kammer für Handelssachen
- 2. Kammer für Handelssachen
- 4. Kammer für Handelssachen

III. Kammer für Baulandsachen ist aufgelöst

IIIa. Abteilung für gerichtliche Mediation

IV. Strafkammer

- 1. Strafkammer
- 2. Strafkammer
- 3. Strafkammer
- 4. Strafkammer
- 5. Strafkammer
- 6. Strafkammer
- 7. Strafkammer
- 8. Strafkammer
- 9. Strafkammer
- 10. Strafkammer
- 11. Strafkammer
- 12. Strafkammer
- 13. Strafkammer
- 14. Strafkammer
- 15. Strafkammer
- 16. Strafkammer

V. Strafvollstreckungskammern

- 1 Strafvollstreckungskammer
- auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Torgau
- auswärtige Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Borna

VI. Rehabilitierungskammer

C. Allgemeine Bestimmungen

- I. Strafkammern
- II. Zivilkammern und Handelskammern
 - Zuständigkeiten im Turnus
 - Turnus bei den Kammern für Handelssachen
 - Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit
 - Vertretung
- III. Rehabilitierungskammer

D. Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2018

E. Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

F. Ehrenamtliche Richter

G. Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Unterschriftsleiste

A. I. Beim Landgericht Leipzig sind für das Geschäftsjahr 2018 entsprechend der Anordnung des Präsidenten gem. § 9 SächsJustizG vom 10.12.2014 folgende Kammern gebildet:

- 10 Zivilkammern
- 3 Kammern für Handelssachen
- 16 Strafkammern, davon
 - 11 große Strafkammern, einschließlich
 - 1 Schwurgerichtskammer
 - 3 Wirtschaftsstrafkammern
 - 3 Jugend- / Jugendschutzkammern
 - sowie Bußgeldkammern
 - 5 kleine Strafkammern
- 1 Kammer für Steuerberatersachen
- 1 Strafvollstreckungskammer
- 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau
- 1 auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Borna
- 1 Rehabilitierungskammer

II. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung sind:

- N.N.
- Vizepräsident des LG Deusing mit 0,50 AKA
- VRiLG Jagenlauf mit 0,33 AKA,
- VRi'inLG Vogt mit 0,30 AKA
- Ri'inLG Dr. Kraatz mit 0,30 AKA
- Ri'inAG Schmüdgen mit 0,67 AKA

B. Geschäftsaufgabe und Besetzung der Kammern

Zivilkammern

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 2. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten II. Instanz über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses.
II.	Im Turnus mit der 2. Zivilkammer 1) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in - Betreuungssachen (XVII) - Vormundschaftssachen (VII) - Unterbringungssachen (XIV) 2) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist.
III.	Im Turnus mit der 2. Zivilkammer Streitigkeiten I. Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
IV.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
V.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
VI.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 1. oder 12. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
VII.	Die bis zum 31.12.2017 in der 1. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung			AKA
Vorsitzende	VRI'inLG	Voos	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Asam	
Beisitzer II	RiLG	Benzler	
Beisitzer III	Ri	Knittel	

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 1. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten II. Instanz über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses.
II.	1) Im Turnus mit der 1. Zivilkammer a) Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in - Betreuungssachen (XVII) - Vormundschaftssachen (VII) - Unterbringungssachen (XIV) b) Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (FEVG; §§ 415 ff. FamFG), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Zivilkammer begründet ist. 2) Beschwerden nach § 15 BNotO und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 127f GNotKG.
III.	Im Turnus mit der 1. Zivilkammer Streitigkeiten I. Instanz aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.
IV.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
V.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
VI.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 2., 14. und 16. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
VII.	Die bis zum 31.12.2017 in der 2. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.
VIII.	Ab 01.01.2018 jeweils monatlich das Verfahren I. Instanz 1 ohne Sonderzuständigkeit.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Knochenstiern	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Kaden	
Beisitzer II	RiLG	Wichelhaus	0,75
Beisitzerin III	Ri'inAG	Schmüdgen	0,33
Beisitzer IV	Ri	Ricken	

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	1) Honorarklagen I. und II. Instanz aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Notare und sonstiger zur Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung befugter Personen sowie Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis, einschließlich Unterbevollmächtigung, soweit nicht die vorrangige Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gegeben ist. 2) Streitigkeiten I. und II. Instanz aus Versicherungsvertragsverhältnissen.
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte nach dem ZVG.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
IV.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, ab 01.05.2017 im Turnus.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die Verfahren der ehemaligen 3., 8. und 9. Zivilkammer betreffen, die zur Zeit der Erledigung bei diesen Zivilkammern anhängig gewesen sind. Für die 8. und 9. Zivilkammer gilt dies nur, soweit die Erledigung bis zum 31.12.2007 erfolgt ist.
VI.	Alle nachträglichen Entscheidungen in bis zum 31.12.2011 richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung in der 6. Zivilkammer anhängig waren und in denen RiLG Quakernack Einzelrichter war.
VII.	Die bis zum 31.12.2017 in der 3. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Klepping	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Höhne	
Beisitzer II	RiLG	Quakernack	
Beisitzer III	RiLG	Oberholz	z.T.
Beisitzer IV	Ri	Lützenkirchen	

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe :

I.	Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a, Satz 2 KWG genannten Geschäften betroffen sind) einschließlich der Klagen gegen Anlageberater und Anlagevermittler, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten, die der 9. Zivilkammer zugewiesen sind (Streitigkeiten wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen nach § 32b Abs. 2 Satz ZPO).
II.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
III.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
IV.	Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der 04. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
V.	Die bis zum 31.12.2017 in der 4. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.
VI.	Ab 01.01.2018 jeweils monatlich die Verfahren I. Instanz 2 bis 10 ohne Sonderzuständigkeit.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Schultz	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Grünhagen	
Beisitzer II	RiLG	Thieme (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Abt. für gerichtliche Mediation)	0,95
Beisitzerin III	Ri'inLG	Schick	0,75
Beisitzer IV	Ri	Dr. Reißig	

5. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	<p>1) Streitsachen I. und II. Instanz, die betreffen</p> <ul style="list-style-type: none">- das Markenrecht,- das Urheberrecht (§ 105 Abs. 1 UrheberrechtsG),- das Designrecht (§ 52 DesignG),- das Gemeinschaftsgeschmacksmuter (§ 63 DesignG),- Verlagsrechtssachen,- das Kartellrecht (§§ 87 – 89 GWB)- das Wettbewerbsrecht (UWG). <p>2) Streitsachen I. und II. Instanz nach</p> <ul style="list-style-type: none">§ 143 PatentG einschl. Arzneimittelschutzzertifikate,§ 27 GebrauchsmusterG,§ 11 Abs. 2 HalbleiterschutzG,§ 38 Abs. 1 SortenschutzG, <p>3) Streitigkeiten I. und II. Instanz über Vertragsstrafen, Abmahnkosten und Abschlusschreiben, die ihre Grundlage in den oben genannten Spezialzuständigkeiten haben.</p> <p>4) Honorarklagen I. und II. Instanz aus der Berufstätigkeit von Patentanwälten, Streitigkeiten aus einem entsprechenden Mandatsverhältnis, einschl. Unterbevollmächtigung.</p>
II.	<p>Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 01.01.2018 monatlich mit Ausnahme jeden zwölften Verfahrens I. Instanz ohne Sonderzuständigkeit, die auf die 5. Zivilkammer entfallen würden.</p>
III.	<p>Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.</p>
IV.	<p>Rechtsstreitigkeiten über die Haftung der Insolvenzverwalter (einschließlich KO, VergIO, GesO) und Rechtsstreitigkeiten aus Insolvenzanfechtungen (einschließlich KO, VergIO, GesO) und Anfechtungen außerhalb des Konkurses (§§ 29 ff, 196 KO, AnfG), auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird.</p> <p>Rechtsstreitigkeiten in diesem Sinne sind insbesondere nicht,</p> <ul style="list-style-type: none">- Anmeldungen zur Insolvenztabelle- Forderungseinziehungen und- Masseverbindlichkeiten
V.	<p>Alle nachträglichen Entscheidungen in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 5. und 13. Zivilkammer anhängig gewesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. oder 7. Zivilkammer gegeben ist.</p>
VI.	<p>Die bis zum 31.12.2017 in der 5. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.</p>

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VPräsLG	Deusing	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Dr. Werner	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Brösamle	
Beisitzerin III	Ri'inLG	Dr. Kraatz	0,70
Beisitzerin IV	Ri'in	Neumann	

6. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Besetzung:		Zur Zeit unbesetzt	AKA
------------	--	---------------------------	-----

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	<p>1) Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz, in denen ein Verfahrensbeteiligter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend macht, soweit nicht eine anderweitige Sonderzuständigkeit besteht.</p> <p>2) Im Turnus mit der 8. Zivilkammer Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden.</p> <p>3) Anträge auf und Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen ohne Anrechnung auf den Turnus.</p>
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte bei Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebehaftsachen).
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus.
IV.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind, im Turnus.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen, in richterlich erledigten Verfahren, die zur Zeit der Erledigung bei der ehemaligen 7. und 15. Zivilkammer anhängig gewesen sind.
VI.	Ab 01.01.2018 und 01.02.2018 jeweils die Verfahren I. Instanz 20 bis 29 ohne Sonderzuständigkeit.
VII.	Ab 01.01.2018 jeweils monatlich die Verfahren I. Instanz 12 bis 14 ohne Sonderzuständigkeit.
VIII.	Die bis zum 31.12.2017 in der 7. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Ecker	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Follner	
Beisitzer II	RiLG	Hebert	0,75
Beisitzerin III	Ri'inLG	Träger	
Beisitzer IV	Ri	Dr. Koreng	0,50

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	<p>1) Medien- und Pressesachen I. und II. Instanz (Alle Rechtssachen, die Ansprüche aus bereits bewirkten oder erst bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, verbreitet durch Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet zum Gegenstand haben.)</p> <p>2) Klagen nach § 1 UKlaG sowie Klagen, die ausschließlich auf § 2 UKlaG gestützt sind.</p> <p>3) Im Turnus mit der 7. Zivilkammer, Rechtsstreitigkeiten I. und II. Instanz über Ansprüche aus einer Heilbehandlung, stationären Pflege und tierärztlichen Behandlung, auch soweit sie im Wege des Regresses geltend gemacht werden.</p>
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte in Insolvenzsachen (einschließlich KO, VerglO, GesO) mit Ausnahme erstinstanzlicher Verfahren mit Registerzeichen „C“.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 01.01.2018 bis 31.01.2018 und ab 01.04.2018 mit Ausnahme jeden zehnten Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, ab 01.02.2018 bis 31.03.2018 mit Ausnahme jeden dritten Verfahrens sowie der ersten beiden ab 01.02.2018 eingehenden Verfahren ohne Sonderzuständigkeit, die auf die 8. Zivilkammer entfallen würden.
IV.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Leipzig sowie der nachgeordneten Amtsgerichte, soweit keine Sonderzuständigkeiten bestimmt sind im Turnus.
V.	Die bis zum 31.12.2017 in der 8. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.
VI.	

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRI'inLG	Dr. Schröpfer	0,80
Stellv. Vors. und Beisitzerin I (außer in Arzthaftungssachen)	Ri'inLG	Jarke	
Beisitzerin II und stellv. Vors. in Arzthaftungssachen	Ri'inLG	Eiberle-Hill	0,60
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kneitschel	
Beisitzer IV	RiLG	Albrecht	

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Alle nach dem 01.01.2014 anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten, für die das Landgericht Leipzig gemäß § 32b Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 11 Abs. 2 SächsJOrgVO zuständig ist, es sei denn sie stehen im Sachzusammenhang mit früher eingegangenen Verfahren.
II.	Verfahren, die mit solchen in Sachzusammenhang stehen, für welche die Kammer nach Ziffer I. zuständig ist und die von ihr übernommen werden.
III.	Verfahren I. Instanz sowie Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Leipzig und der nachgeordneten Amtsgerichte im Turnus, ab 01.01.2018 mit Ausnahme jeden vierten Verfahrens ohne Sonderzuständigkeit, das auf die 9. Zivilkammer entfallen würde, unter Anrechnung der gemäß § 32b ZPO eingehenden Verfahren, die nicht zum "Infinius-Komplex" gehören. Die Anrechnung erfolgt entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes C II. 1. b).
IV.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 6. Zivilkammer betreffen.
V.	Die bis zum 31.12.2017 in der 9. Zivilkammer anhängig gewesenen Verfahren.
VI.	

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Vogt	0,70
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Oberholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 3. Zivilkammer)	1,00
Beisitzerin II	Ri'inLG	Meißner	1,00
Beisitzerin III	Ri'in	Scharfenberg	1,00

17. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG).
----	---

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	z. Teil
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	z. Teil
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters	z. Teil

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 1. Kammer für Handelssachen anhängig gewesenen Verfahren.
III.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 3. Kammer für Handelssachen betreffen.

Besetzung:			
Vorsitzender	VRiLG	Jolas	

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus, ab 01.01.2018 mit Ausnahme der ersten vier Verfahren, die auf die 2. Kammer für Handelssachen entfallen würden.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 2. Kammer für Handelssachen anhängig gewesenen Verfahren.
III.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 6. Kammer für Handelssachen betreffen.

Besetzung:			
Vorsitzende	VRi'inLG	Meusel-Scheer	

4. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Handelssachen im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 4. Kammer für Handelssachen anhängig gewesenen Verfahren.
III.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 5. Kammer für Handelssachen betreffen.
IV.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die Kammern für Handelssachen betreffen und für die keine sonstige Zuständigkeit besteht.

Besetzung:			
Vorsitzender	VRiLG	Zügler	

III. Kammer für Baulandsachen

Aufgelöst mit Ablauf des 31.12.2016.

IIIa Abteilung für gerichtliche Mediation/Güterichter

Geschäftsaufgabe:

I.	Anhängige Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Mediation nach Zuweisung.
II.	Verfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO.

Besetzung:			
	RiLG	Thieme	
	VRi'inLG	Plewnia-Schmidt	

IV. Strafkammern

1. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen über die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen und Beschwerden (<u>ohne</u> Turnusanrechnung).
II.	Alle Beschwerden in Erzwingungshaftsaachen.
III.	Im Turnus mit der 5., 6., 8. und 15. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
IV.	Entscheidungen nach dem IRG in Strafsachen.
V.	Die bis zum 31.12.2017 in der 1. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in anderen Kammern)	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer und der Rehabilitierungskammer)	0,25
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer, der 13. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,55
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. und 13. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	0,80
Beisitzer IV	Ri	Dr. Koreng (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)	0,50

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

2. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
II.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
III.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
IV.	Im Turnus mit der 3. Strafkammer alle Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.
V.	Die bis zum 31.12.2017 in der 2. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,50
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hahn (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7. Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,50
Beisitzerin II	Ri'inLG	Mühlberg (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 7. Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,50

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG:

Ri'inLG Bittner

3. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle Entscheidungen über die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer und Jugendschutzkammer gehörenden Strafsachen, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
II.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer Beschwerden, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
III.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle eingehenden Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
IV.	Die Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG, die nach (Teil-) Aufhebung durch den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht an eine andere große Strafkammer (Erwachsene) verwiesen worden sind.
V.	Die in der 4. Strafkammer anhängig gewesenen Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen, die nach (Teil-) Aufhebung durch das Oberlandesgericht an eine andere Jugendkammer verwiesen worden sind.
VI.	Im Turnus mit der 2. Strafkammer alle Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.
VII.	Die bis zum 31.12.2017 in der 3. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Göbel	1,00
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Bittner	1,00
Beisitzerin II	Ri'inLG	Thomsen	1,00

hinzuziehender 2. Richter
gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG:

RiLG Klimm

4. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 4. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Aust	0,50

hinzuzuziehender 2. Richter:
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Hahn

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 6. Strafkammer und 8. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
II.	Im Turnus mit der 1., 6., 8. und 15. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 5. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Pfuhl	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Grimmer	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Planitzer	

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 5. Strafkammer und 8. Strafkammer. - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
II.	Im Turnus mit der 1., 5., 8. und 15. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 16. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.
IV.	Die bis zum 31.12.2017 in der 6. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.
V.	Alle nachträglichen Entscheidungen, die die 16. Strafkammer betreffen.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kaden	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Eßer-Schneider	
Beisitzerin II	Ri'inLG	Wald (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 15. Strafkammer)	0,50
Beisitzer III	RiLG	Knoll (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer)	0,50

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Die bis zum 31.12.2017 in der 7. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.
II.	Weitere Auffangschwurgerichtskammer für aufgehobene Entscheidungen der 11. Strafkammer.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Dahms (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer und der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,30
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Hahn (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,30
Beisitzerin II	Ri'inLG	Mühlberg (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 1. Strafvollstreckungskammer)	0,30
Beisitzerin III	Ri'inLG	Stolzenburg	0,625

8. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 5. Strafkammer und 6. Strafkammer - Strafsachen gemäß § 74 Abs. 1 GVG
II.	Im Turnus mit der 1., 5., 6. und 15. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 8. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Harr	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Klimm	
Beisitzerin II	Ri'inAG	Zander	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 9. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Kühlborn	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 10. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Walburg	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

11. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 15. Strafkammer - Wirtschaftsstrafverfahren I. Instanz gemäß § 74c GVG. - Berufungen, Beschwerden und AR-Verfahren in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG.
II.	Auffangschwurgerichtskammer
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 11. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Nickel	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Bauer	
Beisitzer II	RiLG	Euler	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiinLG Planitzer

12. Strafkammer

Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen in berufsgerichtlichen Verfahren I. Instanz in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.
II.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 12. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung

<u>Besetzung in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:</u>			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Plewnia-Schmidt	0,10
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Peters <small>(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)</small>	0,10
Beisitzerin II	Ri'inLG	Kraske <small>(mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)</small>	0,10

<u>Besetzung in Berufungssachen</u>			AKA
Vorsitzende	VRi'inLG	Plewnia-Schmidt	0,90

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

13. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Alle Verfahren der 2. und 3. Strafkammer, für die nach mehrmaliger Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig eine Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan sonst nicht besteht.
----	--

<u>Besetzung:</u>			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer in Torgau und Borna und der Rehabilitierungskammer)	z.T.
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Peters (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	z.T.
Beisitzerin II	Ri'inLG	Kraske (mit Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 12. Strafkammer und der Rehabilitierungskammer)	z.T.

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: RiLG Scholz

14. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte im Turnus.
II.	Die bis zum 31.12.2017 in der 14. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Gicklhorn	

hinzuzuziehender 2. Richter
gem. § 76 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 GVG: Ri'inLG Planitzer

15. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Im Turnus mit der 11. Strafkammer - Wirtschaftsstrafverfahren I. Instanz gemäß § 74c GVG. - Berufungen, Beschwerden und AR-Verfahren in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74c GVG.
II.	Im Turnus mit der 1., 5., 6. und 8. Strafkammer, - Strafsachen gemäß § 73 GVG, - Bußgeldsachen, - sonstige zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehörenden richterlichen Geschäfte (mit Ausnahme der gem. § 74 Abs. 1 GVG eingehenden Verfahren).
III.	Die bis zum 31.12.2017 in der 15. Strafkammer anhängig gewesenen Verfahren.

<u>Besetzung</u>			AKA
Vorsitzender		N.N.	
Stellv. Vors. und Beisitzerin I	Ri'inLG	Wald	0,50
Beisitzer II	RiLG	Hebert (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)	0,25
Beisitzerin III	Ri'in	Hertzsch	

16. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

<u>Besetzung:</u>		<u>Zur Zeit unbesetzt</u>	<u>AKA</u>
-------------------	--	---------------------------	------------

V. Strafvollstreckungskammern

1. Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, wenn die Kammer in der Besetzung mit 3 Richtern entscheidet und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.
II.	Entscheidungen nach §§ 78a, 78b GVG, bei denen die Kammer mit 1 Richter besetzt ist und nicht die Zuständigkeit einer auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

<u>Besetzung:</u>			<u>AKA</u>
Vorsitzender	VRiLG	Dahms	0,20
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in der Rehabilitierungskammer)	0,70
Beisitzer II	RiLG	Hahn	0,20
Beisitzerin III	Ri'inLG	Mühlberg	0,20
Beisitzer IV	RiLG	Knoll	0,50

- Vertreter:
1. die Beisitzer der 1. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge
 2. die Beisitzer der 5. Strafkammer.
in umgekehrter Beisitzerreihenfolge

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Torgau

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, soweit es sich um Insassen der JVA Torgau oder im AG-Bezirk Torgau gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.
----	---

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiAG	Stricker	
Beisitzer II	RiAG	Christiansen	
Beisitzer III	RiAG	Arnold	

Vertreter:

1. Die Richter des Amtsgerichts Torgau, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,
2. die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in umgekehrter Beisitzerreihenfolge.

Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Borna

Geschäftsaufgabe:

I.	Entscheidungen gemäß §§ 78a, 78b GVG, soweit es sich um Insassen der JVA (JSA) Regis-Breitungen oder im AG-Bezirk Borna gelegener Einrichtungen des Maßregelvollzuges handelt.
----	--

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf	
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiAG	Jähkel	
Beisitzer II	RiAG	Sternberger	

Vertreter:

1. Die Richter des Amtsgerichts Borna, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,
2. die Beisitzer der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in umgekehrter Beisitzerreihenfolge..

VI. Rehabilitierungskammer

Geschäftsaufgabe:

I.	Alle Entscheidungen in Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren .
II.	Alle Entscheidungen nach dem Gesetz über den Friedensrichter .

Besetzung:			AKA
Vorsitzender	VRiLG	Jagenlauf (mit Vorrang gegenüber seiner Tätigkeit in den Auswärtigen Strafvollstreckungskammern in Borna und Torgau)	0,17
Stellv. Vors. und Beisitzer I	RiLG	Scholz	0,05
Beisitzerin II	Ri'inLG	Peters	0,10
Beisitzerin III	Ri'inLG	Kraske	0,10

C Allgemeine Bestimmungen

I. Strafkammern

1. Soweit unter den Strafkammern die Aufteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben erfolgt, ist für die Zuteilung der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des Beschuldigten, Angeklagten oder Beschwerdeführers maßgebend. Bei der Bestimmung eines Namens (auch in Firmenbezeichnungen) bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al, Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem sonstigen Namensteil zusammengeschrieben wird (z.B. McDonald). Sind Namensbestandteile durch Bindestriche oder Apostrophe getrennt (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O'Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.

2. Regelung bei den Berufungskammern:

- a) Bei der 4., 9, 10., 12. und 14. Strafkammer wird jeweils ein Turnus
 - für Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und
 - für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte geführt.
- b) Soweit bei der 4., 9., 10., 12. und 14. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden ab 01.01.2018 in einem Vierundvierzigerturnus gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 4. Strafkammer im Vierundvierzigerturnus
die Verfahren 5, 14, 22, 31 und 40.

Es erhält die 9. Strafkammer im Vierundvierzigerturnus
die Verfahren 1, 6, 10, 15, 19, 23, 27, 32, 36 und 41.

Es erhält die 10. Strafkammer im Vierundvierzigerturnus
die Verfahren 2, 7, 11, 16, 20, 24, 28, 33, 37 und 42.

Es erhält die 12. Strafkammer im Vierundvierzigerturnus
das Verfahren 3, 8, 12, 17, 25, 29, 34, 38 und 43..

Es erhält die 14. Strafkammer im Vierundvierzigerturnus
das Verfahren 4, 9, 13, 18, 21, 26, 30, 35, 39 und 44.

- c) Erhält eine Berufungskammer ein Verfahren zugewiesen, in der der/die Vorsitzende kraft Gesetz ausgeschlossen ist, hat der/die Vorsitzende das Verfahren an die Registratur zurückzugeben, wo es bei der nächsten Kammer einzutragen ist. Die Berufungskammer, die das Verfahren an die Registratur zurückgegeben hat, erhält dafür im Ausgleich das Verfahren, das die Kammer erhalten hätte, die das abgegebene Verfahren übernommen hat.
- d) Verfahren, die nach Revision und Aufhebung an eine andere Strafkammer verwiesen werden, sind der zuständigen (Vertretungs-) Kammer auf den Turnus anzurechnen.

3. Regelung der Jugendstrafkammern:

- a) Bei der 2. und 3. Strafkammer wird jeweils ein Turnus geführt für
- Verfahren 1. Instanz,
 - Beschwerden,
 - AR-Sachen,
 - Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.
 - Berufungen in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen gegen Urteile des Jugendrichters sowie Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wenn sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet.
- b) Die Verfahren werden ab 01.01.2018 jeweils im **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 2. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** das Verfahren 2.

Es erhält die 3. Strafkammer jeweils im **Dreierturnus** die Verfahren 1 und 3.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

4. Regelung der Wirtschaftskammern:

Bei der 11. und 15. Strafkammer wird ab 01.01.2018 jeweils ein Turnus geführt für

- Verfahren 1. Instanz
- Beschwerden,
- AR-Sachen,
- Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen

Der 11. Strafkammer werden ab 01.01.2018 bei Verfahren I. Instanz und Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen alle Haftsachen (Verfahren, in denen mindestens gegen eine(n) Angeschuldigte(n) ein [auch außer Vollzug] gesetzter Haftbefehl besteht) zugewiesen. Diese zugewiesenen Verfahren werden der 11. Strafkammer auf den Turnus angerechnet.

Die Verfahren werden ab 01.01.2018 jeweils im **Viererturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 11. Strafkammer jeweils im **Viererturnus** die Verfahren 1, 2 und 4.

Es erhält die 15. Strafkammer jeweils im **Viererturnus** das Verfahren 3.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Turnusverteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

5. Regelung der Großen Strafkammern:

a) Regelung für Verfahren gemäß § 74 GVG:

Soweit bei der 5., 6. und 8. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 74 GVG) turnusmäßig erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden ab 01.01.2018 jeweils im **Dreierturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Das erste im Jahr 2018 eingehende Verfahren wird der Kammer zugewiesen, die der Kammer folgt, die das letzte im Jahr 2017 eingegangene Verfahren erhalten hat.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Turnuseinteilung der Berufungskammern (alphabetische Auflistung) entsprechend.

b) Regelung für Verfahren gemäß § 73 GVG u.a.

Soweit bei der 1., 5., 6. und 8. Strafkammer die Aufteilung der Geschäftsaufgaben (Verfahren gem. § 73 GVG u.a.) turnusgemäß erfolgt, gilt Folgendes:

Die Verfahren werden in einem **Neunerturnus** gezählt und einmal an jedem Werktag alphabetisch geordnet.

Es erhält die 1. Strafkammer im **Neunerturnus**
die Verfahren 1, 4 und 7.

Es erhält die 5. Strafkammer im **Neunerturnus**
das Verfahren 3.

Es erhält die 6. Strafkammer im **Neunerturnus**
das Verfahren 6.

Es erhält die 8. Strafkammer im **Neunerturnus**
das Verfahren 9.

Es erhält die 15. Strafkammer im **Neunerturnus**
die Verfahren 2, 5 und 8.

- c) Fallen bei der 1. Strafkammer Strafsachen an, die ausschließlich dem Entscheidungsbereich einer großen Strafkammer unterfallen (Entscheidungen über Übernahme u.a.), werden diese an die Registratur zurückgegeben, wo sie bei der nächsten zuständigen großen Strafkammer eingetragen werden.
 - d) Ist im Rahmen eines eingehenden Beschwerdeverfahrens über mehrere Beschwerden zu entscheiden, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der damit befassten Kammer. Die weiteren Beschwerden werden für die Kammer im Turnus berücksichtigt.
6. Richtet sich ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen mehrere Beteiligte, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des lebensjüngsten Beteiligten maßgebend.
 7. Im Privatklageverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. Der Name des Widerbeklagten bleibt außer Betracht.
 8. Im Berufungsverfahren gilt Nr. 6 mit der Einschränkung, dass nur die am Berufungsverfahren beteiligten Beschuldigten in Betracht kommen.
 9. Alle Rechtssachen, die von einer Strafkammer durch Urteil oder verfahrensabschließenden Beschluss entschieden worden sind, bleiben für die weitere Bearbeitung bei dieser Kammer. Namen und Geburtsdaten, die an die Stelle von Namen und Geburtsdaten treten, die sich noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als unzutreffend herausstellen, ändern die Zuständigkeit nach den vorstehenden Grundsätzen, später erkannte oder eingetretene Abweichungen dagegen nicht.
 10. Die durch den Eingang der öffentlichen Klage oder der Rechtsmittelschrift begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen später ändern.
 11. Kommt bei Sachzusammenhang die Übernahme eines Verfahrens durch eine andere Kammer in Betracht, so ist – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit vorgeht – die Kammer zuständig, deren Verfahren zuerst bei dem Landgericht eingegangen ist.

Im Falle einer Abgabe an eine gleichrangige Kammer wird das übernommene Verfahren bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen. Die abgebende Kammer erhält als Ersatz für die Abgabe das nächste Verfahren, das nach Mitteilung der Übernahme eingeht. Dieses wird an die Stelle des abgegebenen Verfahrens eingetragen. Die Übernahme ist unverzüglich der Registratur mitzuteilen.

Bei Abgaben an Kammern mit höherer Zuständigkeit oder Verweisungen wird der jeweiligen Kammer kein neues Verfahren übertragen.

Soweit eine Kammer ein Verfahren erhält, das im Wege der Revision zurückverwiesen wird, wird das Verfahren bei der nunmehr zuständigen Kammer an der nächsten freien Stelle im Turnus eingetragen.

Im Übrigen ändern Fehleinträge – sofern nicht unmittelbar korrigierbar – die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

12. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück und erhebt sie erneut Anklage (auch) wegen Handlungen, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Anklage waren, bleibt die ursprüngliche Kammer zuständig ohne Anrechnung auf den Turnus.

Dasselbe gilt für die Behebung formaler Mängel der Anklageschrift oder der Rechtsmittelvorlage.

13. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Leipzig verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme gemäß §§ 209, 225a StPO, § 40 Abs. 2 JGG vorgelegt, so richtet sich die Verteilung nach obigen Grundsätzen.
14. Die Entscheidung darüber, ob ein Haupt- oder Hilfsschöffe von der Schöffensliste zu streichen ist sowie über die von einem Haupt- oder Hilfsschöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 GVG), trifft die 11. Strafkammer.

Über Dienstleistungsbefreiung (§ 54 GVG) oder Zwangsmaßnahmen (§ 56 GVG) entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer, der der Haupt- oder Hilfsschöffe an diesem Sitzungstag zugelost bzw. zu deren Sitzung er heranzuziehen ist.

15. Wird vom Revisionsgericht ein Urteil (§ 354 Abs. 2 StPO) oder vom Beschwerdegericht ein Nichteröffnungsbeschluss (§ 210 Abs. 3 StPO) des **LG Leipzig** aufgehoben und die Sache ohne Bezeichnung eines bestimmten Spruchkörpers an eine „andere Strafkammer des Landgerichts Leipzig“ zurückverwiesen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der in Ziffer 16 bestimmten Vertretungsregelung.

16. Vertretung:

- a) Bei Verhinderung des Kammervorsitzenden führt der vom Präsidium bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, hat das dienstälteste Kammermitglied den Vorsitz zu übernehmen. Bei Richtern auf Probe gilt als Dienstalter der Tag der Berufung in das Richterverhältnis auf Probe. Kann der Vorsitzende infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus der eigenen Kammer vertreten werden, so übernimmt der Dienstälteste der von einer anderen Kammer berufenen Vertreter den Vorsitz.
- b) Die Vertretung der Kammermitglieder erfolgt zunächst kammerintern, danach durch die Mitglieder der Vertretungskammer. Dabei gilt folgende Vertretungsregelung:

die	2.	vertritt die	3. Strafkammer,
die	15.	vertritt die	11. Strafkammer,
die	3.	vertritt die	2. und 7. Strafkammer.
die	1.	vertritt die	13. Strafkammer,
die	6.	vertritt die	5. Strafkammer,
die	8.	vertritt die	6. Strafkammer,
die	5.	vertritt die	8. Strafkammer,
die	11.	vertritt die	1. und 15. Strafkammer.

Die 12. Strafkammer wird in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen von der 5. Strafkammer vertreten (Berufungsregelung siehe unten).

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der Vertretungskammer folgt; die 12. Strafkammer wird von dieser Regelung ausgenommen.

Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass die Kammermitglieder in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II, dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender-) heranzuziehen sind.

Im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung einer Entscheidung gilt folgende Vertretungsregelung:

Aufgehobene Entscheidungen

der	2.	werden von der	3. Strafkammer,
der	3.	werden von der	2. Strafkammer,
der	11.	werden von der	15. Strafkammer.
der	1.	werden von der	11. Strafkammer,
der	6.	werden von der	5. Strafkammer,
der	8.	werden von der	6. Strafkammer,
der	5.	werden von der	8. Strafkammer,
der	7.	werden von der	11. Strafkammer,
der	15.	werden von der	11. Strafkammer,
der	16.	werden von der	5. Strafkammer

verhandelt und entschieden.

c) Vorsitzende einer Strafkammer vertreten nur dann, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich ist.

d) Vertretung der (reinen) Berufungskammern:

Die Berufungskammern vertreten sich gegenseitig wie folgt:

die 9. und die 14. Strafkammer

im Übrigen gilt folgende Vertretung

Die 12. vertritt die 4. Strafkammer,
die 4. vertritt die 10. Strafkammer,
die 10. vertritt die 12. Strafkammer.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Berufungskammern in folgender Reihenfolge

14. Strafkammer - 09. Strafkammer – 10. Strafkammer – 04. Strafkammer –
12. Strafkammer, danach 03. Strafkammer – 02. Strafkammer.

Über Befangenheitsanträge gegen die/den Vorsitzende/n entscheidet

bei der 4. Strafkammer d. Vorsitzende der 14. Strafkammer,
bei der 9. Strafkammer d. Vorsitzende der 10. Strafkammer,
bei der 10. Strafkammer d. Vorsitzende der 12. Strafkammer,
bei der 12. Strafkammer d. Vorsitzende der 9. Strafkammer,
bei der 14. Strafkammer d. Vorsitzende der 4. Strafkammer.

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich die Berufungskammern in folgender Reihenfolge

14. Strafkammer - 09. Strafkammer – 10. Strafkammer – 04. Strafkammer –
12. Strafkammer, danach 03. Strafkammer – 02. Strafkammer.

Für den Fall der Aufhebung einer Entscheidung und Zurückverweisung gilt folgende Vertretungsregelung:

Es vertreten sich gegenseitig:

die 2. und die 3. Strafkammer
die 9. und die 14. Strafkammer

Im Übrigen gilt folgende Vertretung:

die 12. vertritt die 4. Strafkammer,
die 4. vertritt die 10. Strafkammer,
die 10. vertritt die 12. Strafkammer.

Ist eine Vertretung innerhalb der Strafkammern nicht möglich, so vertreten die Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalalters, beginnend mit dem Jüngsten. Bei gleichem Dienstalalter ist das Lebensalter maßgebend.

Als Ergänzungsrichter werden bestimmt:

RiLG Grimmer

Im Verhinderungsfall: RiLG Hahn
In dessen Verhinderungsfall: RiinLG Planitzer

II. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

1. Turnus in Verfahren I. und II. Instanz

a) allgemeine Regeln

Bei den Zivilkammern wird ein gemeinsamer Turnus für Verfahren I. Instanz („O“- und „OH“-Verfahren) und Berufungen einschließlich Eilsachen geführt.

Weiter wird bei den Zivilkammern je ein Turnus für Beschwerden und Verfahren des Allgemeinen Registers (AR-Sachen) geführt.

Die Turnusverfahren eines jeden Werktages (einschließlich Eingang Nachtbriefkasten) werden bei der Registratur nach Registerbuchstaben getrennt (S, O und OH, T) erfasst und in folgender Reihenfolge verteilt:

1. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden S-Verfahren.
2. Die im Turnus zu verteilenden S-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
3. Die in die Sonderzuständigkeit fallenden O-, OH-Verfahren.
4. Die im Turnus zu verteilenden O-, OH-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.
5. Vorab und ohne Anrechnung auf den T-Turnus die in die Sonderzuständigkeiten der 01. bis 09. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
6. Unter Anrechnung auf den T-Turnus die in die Sonderzuständigkeit der 01. bis 09. Zivilkammer fallenden T-Verfahren.
7. Die im Turnus zu verteilenden T-Verfahren nach alphabetischer Reihenfolge.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung, die direkt bei der Registratur eingereicht werden, werden sogleich an nächstbereiter Stelle eingetragen; unter gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt die alphabetische Reihenfolge.

Die Registratur vermerkt den Grund der Verfahrenszuteilung (Sonderzuständigkeit, Vorbefasstheit, Turnus) auf der Klage-/Antragsschrift (Buchstabe "S", "V", "T")

Fehlzuweisungen ("S" oder "V") werden durch den Vorsitzenden an die Registratur zurückgegeben. Die zurückgebende Kammer erhält im Ausgleich für eine Rückgabe am folgenden Tag das nächste Verfahren. Das zurückgehende Verfahren wird am Tag des Wiedereingangs bei der Registratur als Neueingang behandelt und im Turnus verteilt.

Die Rückgabe einer Fehlzuweisung an die Registratur ist nicht mehr möglich, wenn

- seit Ablauf der Klageerwiderungs- oder Berufungserwiderungs- oder Beschwerdeerwiderungsfrist mehr als 2 Wochen verstrichen sind;
- wenn über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden ist;
- wenn ein Hinweis- oder Beweisbeschluss ergangen ist.

Im Übrigen ändern Fehleinträge die Reihenfolge der nachfolgenden Eintragungen nicht.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem ersten Buchstaben der Bezeichnung des erstinstanzlichen Beklagten (Antragsgegners), bei natürlichen Personen nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens, im Zweifelsfalle nach dem ersten Buchstaben des Namens wie in der Klageschrift angegeben. Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) ist der dem Alphabet nach erste maßgebend. Bei Verweisungen und bei Rechtsmitteln kommen nur die Beteiligten in Betracht, gegen die das Verfahren beim Landgericht anhängig geworden ist.

An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemeinschuldners bzw. Schuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers.

b) Anrechnungen im Turnus

Jede auf Grund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit 1,0 im Turnus angerechnet.

Verfahren I. Instanz (außer Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und selbständige Beweisverfahren), die zum Gegenstand haben:

- Arzthaftungssachen (Humanmedizin),
- Bau-/ Architektensachen,
- Personenhaftungs- und Honorarforderungen,
- Auseinandersetzung von Gesellschaften und Kartellsachen sowie
- Rechtsstreitigkeiten wegen technischer Schutzrechte

werden mit 2,0 im Turnus angerechnet.

Die aufgrund einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Beschwerden werden wie folgt auf den O/ OH/ S-Turnus angerechnet:

- mit dem Faktor 1,0 Beschwerden nach § 15 BNotO und Verfahren nach §§ 127 ff. GNotKG.
- mit dem Faktor 0,67 Beschwerden in Betreuungssachen (XVII), Beschwerden in Vormundschaftssachen (VII), Beschwerden in Unterbringungssachen (XIV), Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG bzw. FamFG), Beschwerden bei Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz

(Abschiebehafthsachen).

- mit dem Faktor 0,5 Beschwerden nach dem ZVG und Beschwerden nach der Insolvenzordnung;

Für Verfahren I. und II. Instanz (O- und S-Verfahren ohne einstweiligen Rechtsschutz), in denen eine Zivilkammer in Kammerbesetzung verhandelt, werden der Kammer im Turnus 0,5 zusätzliche Verfahren angerechnet. Findet darüber hinaus eine Beweisaufnahme statt, wird dies der Kammer im Turnus als weitere 0,5 zusätzliche Verfahren angerechnet. Auf die Art der Verfahrenserledigung kommt es dafür nicht an.

Die Ausgleichung der anzurechnenden Verfahren wird wie folgt durchgeführt: Der Vorsitzende der Kammer meldet dem Präsidenten des Landgerichts spätestens zum 10. eines jeden Monats die Anzahl der gesondert anzurechnenden Verfahren des Vormonats. Dieser gibt den sich daraus ergebenden Bonus/Malus an die Zentralregistratur weiter, wo er im Folgemonat der Kammer bei den ersten Turnus-Sachen angerechnet wird. Ein evtl. Rest-Bonus/Malus wird auf den Folgemonat übertragen.

c) kongruente Verfahren

Gehen innerhalb eines Kalendermonats mehr als drei kongruente Verfahren ein, legt die/der Vorsitzende diese zur Turnusanrechnung dem Präsidium vor. Die Frage der Kongruenz entscheidet das Präsidium auf Grundlage der Klagen/Anträge.

d) Ausschluss vom Richteramt

Fällt eine Sache an, in der ein Mitglied der Kammer als Schiedsrichter tätig ist oder war oder sonst kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen ist, so geht diese Sache an die im Turnus folgende Kammer. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Regelung zu Abgaben innerhalb des Hauses

2. Turnus bei den Kammern für Handelssachen

Bei den Kammern für Handelssachen wird ein gemeinsamer Turnus für alle in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren geführt.

Die Regelungen für die Zivilkammern gelten entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen unter II. 1. b).

3. Ergänzende Bestimmungen zur Zuständigkeit

a) Sonderzuständigkeit

Die Verteilung nach Spezialgebieten geht unabhängig vom Schwergewicht der Ansprüche der Verteilung im allgemeinen Turnus und nach Sachzusammenhang vor. Werden mehrere Ansprüche oder ein Anspruch von oder gegen mehrere Beteiligte erhoben, von denen einer in die Sonderzuständigkeit fällt, ist die jeweilige Kammer für den gesamten Rechtsstreit zuständig.

Alle Kammern mit Sonderzuständigkeit entscheiden auf diesen Sachgebieten auch über Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 91a, 127 ZPO und 6 ff. GKG.

Konkurrieren Ansprüche aus mehreren Sonderzuständigkeiten, so ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

Regressansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Notare oder sonstiger zur Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatung befugter Personen auf den in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallenden Rechtsgebieten sind nicht von der 3. Zivilkammer, sondern von jener Kammer zu entscheiden, es sei denn, der Regressanspruch bezieht sich auf einen bei dieser Kammer anhängigen oder anhängig gewesenen Vorprozess, dann entscheidet die 3. Zivilkammer.

b) Sachzusammenhang

Gehen am selben Tag mehrere Sachen mit identischem Passivrubrum ein, so ist die Kammer, auf die das erste Verfahren entfällt, für alle zuständig.

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist die Kammer auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigem Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

Für Klagen und für alle damit im Zusammenhang stehenden Anträge nach §§ 64, 323, 579, 580, 717, 731, 767, 768, 945 ZPO bzw. nach §§ 823, 826 BGB gegen gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche oder andere Vollstreckungstitel ist die Kammer zuständig, bei der das frühere Verfahren anhängig war oder ist. Besteht diese Kammer nicht mehr oder war der Vorprozess nicht beim Landgericht Leipzig anhängig, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

Ist ein Verfahren bei einer Kammer noch anhängig, so entscheidet diese über alle weiteren Verfahren zwischen denselben Parteien, soweit die Ansprüche sich aus demselben Lebenssachverhalt ergeben und ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Ist das frühere Verfahren bereits beendet, ist die Kammer zuständig, der der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter jetzt angehört.

Sind die Parteien einer ab dem 1. Januar 2011 eingehenden und einer ab dem 1. Januar 2008 eingegangenen Sache mindestens teilweise identisch und wird die neu eingehende Sache wegen ihres tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit der früheren zweckmäßigerweise von derselben Kammer entschieden, so ist die Kammer mit dem älteren Verfahren auch für die neuen zuständig, wenn ihr der frühere Einzelrichter oder Berichterstatter noch mit mindestens 0,1 AKA angehört.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteidentität etwa:

- Wenn Ansprüche aus demselben Rechts- oder Lebensverhältnis geltend gemacht werden oder Ansprüche im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen und der vorgetragene Prozessstoff, abgesehen von den konkreten Ergebnissen einer Beweisaufnahme, zu im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zwingt.
- Wenn Folgeansprüche aus früheren Verfahren geltend gemacht werden (z. B. Leistungsklage aus festgestelltem Rechtsverhältnis, Schadensersatzklage aus Unterlassungsverpflichtung u. ä.).

- Bei Klagen nach § 32b ZPO aufgrund im Wesentlichen gleicher Sachverhalte.

Ein rechtlicher und tatsächlicher Zusammenhang besteht bei teilweiser Parteidentität nicht schon dann, wenn über gleichartige Rechtsgeschäfte oder über gleichartige Waren bzw. Leistungen zu entscheiden ist.

c) Abgabe von Verfahren

Ein Verfahren kann nicht (mehr) abgegeben werden, wenn

- seit Ablauf der Klageerwiderungs- oder Berufungserwiderungs- oder Beschwerdeerwiderungsfrist mehr als 2 Wochen verstrichen sind;
- wenn über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden ist;
- wenn ein Hinweis- oder Beweisbeschluss ergangen ist;
- wenn in der früheren Sache eine Anspruchs begründung nicht vorliegt,
- wenn die frühere Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist,
- wenn in dem früheren, wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder einer Verfahrensunterbrechung abgetragenen O-Verfahren eine mündliche Verhandlung (noch) nicht stattgefunden hat.

Jede Abgabe und jede Verweisung an eine andere Kammer des Landgerichts ist bei der Zuteilung wie ein Neueingang zu behandeln. Sie hat zur Folge, dass die übernehmende Kammer beim nächsten Turnus nicht und die abgebende Kammer doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht bei Abgaben und Verweisungen zwischen Zivil- und Handelskammern.

d) Zuteilung nach Rechtsmittelverfahren

Wird eine Entscheidung vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so bleibt der Einzelrichter unabhängig von seiner Kammerzugehörigkeit für das weitere Verfahren zuständig, soweit er einer Zivilkammer noch mit mindestens 0,1 AKA angehört. Ansonsten wird die Sache als Neueingang behandelt.

Bei Kammerentscheidungen ist die Kammer zuständig, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat oder welche für nachträgliche Entscheidungen in Verfahren einer nicht mehr existenten Kammer berufen ist.

e) Richterwechsel

Wechselt ein Richter von einer Zivilkammer in eine andere, so behält er die originären Einzelrichterverfahren (§ 348 Abs. 1 ZPO) und die auf ihn zur Entscheidung als Einzelrichter übertragenen Verfahren. Diese Verfahren werden in die Kammer abgegeben, in die der Richter eintritt. Ruhende Verfahren werden in die neue Kammer abgegeben, wenn er

mündlich verhandelt, eine prozessleitende Verfügung oder eine Sachentscheidung getroffen hat.

Er bleibt auch für alle nachträglichen Entscheidungen zuständig, die Verfahren betreffen, die von ihm als Einzelrichter bearbeitet wurden, und bleibt insoweit zuständiger Richter seiner bisherigen Kammer.

Kammersachen, in denen der wechselnde Richter die Berichterstattung hat, verbleiben in der Kammer. Insoweit bleibt er ohne Ausweisung eines gesonderten Arbeitskraftanteiles bis zur Erledigung des Verfahrens Mitglied der Kammer, aus welcher er ausscheidet.

f) Auflösung eines Zivilreferates

Verfahren aus der Sonderzuständigkeit der Kammer bleiben in der Kammer. Der Zuwachs an unerledigten Verfahren für die übrigen Kammermitglieder wird dadurch ausgeglichen, dass die Kammer von einer gleich hohen Zahl an Neuzugängen entlastet wird.

Die übrigen richterlich nicht erledigten Einzelrichter- und Kammersachen werden nach ihrem Eingangsdatum abwechselnd auf die Zivilkammern 1 bis 5 und 7 bis 9 (ohne 6 und 17) verteilt, beginnend mit dem ältesten Verfahren bei der dem aufgelösten Referat folgenden Kammer.

Ruhende oder nach Auflösung des Referates wieder aufgenommene Verfahren verbleiben in der bisherigen Kammer und werden nach Wiederaufnahme im Turnus angerechnet. Der Vorsitzende meldet bei Wiederaufnahme das Verfahren entsprechend den für die Anrechnung geltenden Regeln.

g) Mediation/Güterichter

Der Abteilung für Mediation bearbeitet die übernommenen Verfahren weiter. Die Abteilung für Mediation übernimmt auch die Aufgaben des Güterichters.

Sofern ein Verfahren übernommen und durch eine verfahrensabschließende Lösung beendet wird, erhält die abgebende Kammer ein Verfahren im Turnus mehr.

Gehört der Güterichter einer Zivilkammer an, erhält diese Kammer ein Verfahren im Turnus weniger.

Gehört der Güterichter der Strafabteilung an, so entscheidet das Präsidium über eine Anrechnung dieser Tätigkeit auf begründeten Antrag im Einzelfall.

Die Mediatoren/Güterichter insbesondere der Zivilabteilung melden die erledigten Verfahren bis zum 10. des Folgemonats dem Präsidenten des Landgerichts zur Weiterleitung an die Registratur, die den Ausgleich im nächsten Monatsturnus vornimmt.

4. Vertretung

Die Zivilkammern vertreten sich gegenseitig wie folgt:

- 1. und 2. Zivilkammer
- 3. und 5. Zivilkammer
- 4. und 9. Zivilkammer
- 7. und 8. Zivilkammer.

Die 1. Strafkammer vertritt die 17. Zivilkammer. Die Zweitvertretung wird von der 11. Strafkammer übernommen.

Die Vertretung in den Zivilkammern erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder der Vertretungskammer in umgekehrter Beisitzerreihenfolge (d.h. Beisitzer III, dann Beisitzer II, dann Beisitzer I – gleichzeitig stellv. Vorsitzender -, zuletzt der/die Vorsitzende) heranzuziehen sind.

Kann ein Vorsitzender einer Zivilkammer infolge Verhinderung sämtlicher Mitglieder nicht aus seiner eigenen Kammer vertreten werden, so übernimmt der/die dienstälteste Richter/in aus der Vertretungskammer den Vorsitz.

Die Kammern für Handelssachen vertreten sich wie folgt:

- 2. Kammer für Handelssachen vertritt die 1. Kammer für Handelssachen
- 4. Kammer für Handelssachen vertritt die 2. Kammer für Handelssachen
- 1. Kammer für Handelssachen vertritt die 4. Kammer für Handelssachen

Ist eine Vertretung auf diese Weise nicht möglich, so vertreten sich alle Kammern in der Reihenfolge der Bezifferung, beginnend mit der Kammer, die der regelmäßigen Vertretungskammer in der Bezifferung folgt. Die 6. Zivilkammer und die 17. Zivilkammer sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen. Der 9. Zivilkammer folgt in der Bezifferung die 1. Zivilkammer. Der 4. Kammer für Handelssachen folgt die 1. Kammer für Handelssachen.

Ist eine Vertretung der Kammern für Handelssachen innerhalb der Handelskammern nicht möglich, werden die Kammern für Handelssachen durch die Vorsitzenden der Zivilkammern in der Reihenfolge der Bezifferung vertreten, beginnend mit der 1. Zivilkammer.

III. Rehabilitierungskammer

Ist in der Rehabilitierungskammer eine Vertretung erforderlich, sind die Beisitzer der Strafkammern in umgekehrter Beisitzerreihenfolge, beginnend mit der 1. Strafkammer, berufen. Die Vertretungsregelung der Strafkammern gilt sinngemäß.

D Bestimmung der Sitzungstage für das Jahr 2018

Die Zahl der Sitzungstage für Strafkammern, für die Schöffen benötigt werden, wird für 2018 mit 1160 Tagen befürwortet.

E Bestimmung bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters

Bei nachgewiesenem krankheitsbedingtem Ausfall eines Richters über einen Zeitraum von mehr als 20 Arbeitstagen pro Jahr kann auf Antrag eine Entlastung im Turnus vorgenommen werden.

F Ehrenamtliche Richter in Handelssachen

Dem Landgericht Leipzig stehen für 3 Kammern für Handelssachen derzeit insgesamt **23** ehrenamtliche Richter zur Verfügung. Diese werden daher allen Kammern gemeinsam zugeteilt.

Ihre Heranziehung richtet sich nach folgender Reihenfolge, wobei der erstgenannte ehrenamtliche Richter dem letztgenannten nachfolgt:

Steht ein Verfahren mit einem früheren im Sachzusammenhang, entsprechend Ziffer II 3. b), so werden dieselben Handelsrichter herangezogen wie bei dem früheren Verfahren, wenn sie noch im Amt und nicht verhindert sind.

<u>Ehrenamtlicher Richter / Ehrenamtlicher Richter:</u>	Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum
Dr. Braune, Michael	29.11.2005 23.11.2010
Dr. Fischer, Heinz	15.10.1997 13.03.2002 14.03.2006 22.02.2011 22.02.2016
Dietz, Simone	30.06.1999 17.07.2003 18.07.2007 10.07.2012
Dr. Heider, Dieter	09.01.1997 28.02.2001 15.03.2005 04.05.2010 04.05.2015
Dr. Kaps, Rainer	07.02.1997 20.02.2001 15.03.2005 26.05.2010 26.05.2015
Binnemann, Rolf	16.12.1996 16.02.2001 10.03.2005 29.06.2010 29.06.2015
Arnold, Ulrich	13.07.2010 13.07.2015

<u>Ehrenamtlicher Richter / Ehrenamtlicher Richter:</u>	Vereidigungs- bzw. Ernennungsdatum
Winter, Ralf	13.07.2010 26.05.2015
Dr. Knabe, Frithjof H.	06.08.2010 06.08.2015
Hamann, Joachim	25.08.2010 15.09.2015
Mann, Jörg	30.08.2010 30.08.2015
Schneider, Tom	31.08.2010 31.08.2015
Dorow, René	08.09.2010 08.09.2015
Wegner, Thomas	06.02.1997 23.02.2001 29.09.2005 23.09.2010
Bremer, Lars	01.07.2015
Hamann, Werner-Oswald	01.07.2015
Hartlieb, Jan	01.07.2015
Heise, Ricardo	01.07.2015
Dr. Morawietz, Frank	01.07.2015
Reil, Thomas	01.07.2015
Sallowsky, Frank	01.07.2015
Seidel, Michael	01.07.2015
Koth von Vopelius, Thilo	01.07.2015

Im Übrigen erfolgt die Zuweisung an die einzelnen Kammern nach dem Datum der die Beteiligung von Handelsrichtern anordnenden Entscheidung. Bei gleichem Datum geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl denjenigen mit höheren Ordnungszahlen vor.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der nächstgenannte herangezogen.

Zu einem in derselben Rechtssache erforderlich werdenden Fortsetzungstermin werden diejenigen ehrenamtlichen Richter zugezogen, die am Ersttermin teilgenommen haben.

Neu ernannte Handelsrichter sind in die Handelsrichterliste an letzter Stelle, bei gleichem Ernennungsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen und werden in gleicher Weise einzelnen Kammern zugeteilt.

G Bestätigung Bereitschaftsdienst und Dienstgericht für Richter und Staatsanwälte

Der für das Amtsgericht Leipzig und die nachgeordneten Amtsgerichte durchzuführende Bereitschaftsdienst sowie der Geschäftsverteilungsplan des Dienstgerichts für Richter und Staatsanwälte werden für das Jahr 2018 durch die als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Einteilungen geregelt.

Leipzig, den 17. Januar 2018

In Vertretung

Deusing
Vizepräsident

Hahn
RiLG

Kühlborn
VRiLG

Jarke
Ri'inLG

Thieme
RiLG

Knochenstiern
VRiLG

Eßer-Schneider
Ri'inLG

Meusel-Scheer
VRi'inLG

Jagenlauf
VRiLG